

Allgemeine Verkaufsbedingungen und interne Richtlinien

Der Vertragspartner muss die für das Kongresszentrum geltenden Richtlinien einhalten und erklärt sich durch seine Unterzeichnung der Offerte mit diesen einverstanden. Er verpflichtet sich, alle in diesen Richtlinien aufgeführten Bedingungen einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer sowie alle Tagungsteilnehmer diese ebenfalls einhalten.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1.1 Mietbedingungen

1.1.1 Buchung

Der Vertragspartner muss Beaulieu SA, Kongresszentrum in Beaulieu Lausanne im Voraus und in schriftlicher Form über den Zweck der Vermietung informieren. Beaulieu SA ist berechtigt, eine Mietanfrage ohne Begründung abzulehnen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Tagung in Entsprechung mit der Buchung durchgeführt wird. Bei einer nicht ordnungsgemäßen Nutzung der Räumlichkeiten ist Beaulieu SA berechtigt, den Zugang zu ihren Räumlichkeiten jederzeit zu verwehren und die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Jegliche Veranstaltungen gewalttätiger, rassistischer oder ähnlicher Natur sind verboten. Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist ausschließlich mit vorheriger Benachrichtigung der und Genehmigung durch Beaulieu SA möglich.

1.1.2 Buchungsbedingungen

Die Offerte bleibt 15 Tage gültig, sofern darin nicht anderweitig festgelegt. Der Mietvertrag tritt ausschließlich nach seiner Unterzeichnung durch Beaulieu SA in Kraft. Sie ist berechtigt, die Räumlichkeiten wieder an eine dritte Partei zu vermieten, falls sie den unterzeichneten Mietvertrag nicht innerhalb der darin festgelegten Fristen zurückerhält.

1.1.3 Gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen

Es können auf dem Gebiet von Beaulieu Lausanne Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, ohne dass dem Vertragspartner hierfür eine Entschädigung zusteht. Informationen zu den derzeit vorliegenden Buchungen sind bei Beaulieu SA zu erfragen. Bei bestimmten Ausstellungen können an den Fassaden des Hauptgebäudes Werbeschilder angebracht werden.

1.2 Bestellung und zusätzliche Dienstleistungen

Jegliche Bestellungen und zusätzliche Dienstleistungen müssen in schriftlicher Form mindestens 15 Tage vor der Veranstaltung formuliert werden.

1.2.1 Stornierungen

Alle Stornierungen müssen in schriftlicher Form eingehen (E-Mail oder Post). Bei Stornierungen werden folgende Beträge einbehalten:

Technische Ausrüstung, wird nicht erstattet:

- 50 % der Gebühren (inkl. Steuern), falls die Stornierung bis zu 45 Tagen vor der Veranstaltung erfolgt
- 100 % der Gebühren (inkl. Steuern), falls die Stornierung bis zu 30 Tagen vor der Veranstaltung erfolgt

Personal und Dienstleistungen :

- 50 % der Gebühren (inkl. Steuern), falls die Stornierung bis zu 30 Tagen vor der Veranstaltung erfolgt
- 100 % der Gebühren (inkl. Steuern), falls die Stornierung bis zu 15 Tagen vor der Veranstaltung erfolgt

1.3 Anzahlung und Zahlung

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags durch den Vertragspartner muss dieser eine Anzahlung in Höhe von 20%, 50% oder 80% von dem im Mietvertrag aufgeführten Gesamtbetrag leisten. Sollte die Höhe der Anzahlung nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sein, beträgt die Anzahlung 80 %. Im Fall, dass der Betrag der Vorauszahlung, 24 Stunden vor dem ersten Miettag nicht gebucht ist, Beaulieu SA behält sich das Recht vor, die vereinbarte Leistungen nicht auszustellen.

Sollte die Zahlungsfrist im Vertrag nicht festgelegt sein, müssen die Schlussrechnungen von Beaulieu SA innerhalb von 30 Werktagen ab Rechnungsdatum beglichen werden. Die ausstehenden Beträge werden in Schweizer Franken (CHF) inkl. Steuern beglichen. Von der Umsatzsteuer befreite Vertragspartner müssen bei der Übergabe des Vertrags eine Kopie der Bescheinigung über die Befreiung vorlegen.

1.4 Vertragskündigung

Bei einer kompletten oder teilweisen Kündigung des Mietvertrags durch den Vertragspartner muss der letztere Beaulieu SA hierüber per Einschreiben in Kenntnis setzen und dieser eine Kündigungsentschädigung zahlen, die gemäß folgenden Tarifen ermittelt wird:

- 10% des Mietpreises inkl. Steuern bei einer Kündigung, die mindestens 6 Monate vor dem Veranstaltungstag eingeht
- 25% des Mietpreises inkl. Steuern bei einer Kündigung, die weniger als 6 Monate vor dem Veranstaltungstag eingeht
- 50% des Mietpreises inkl. Steuern bei einer Kündigung, die weniger als 3 Monate vor dem Veranstaltungstag eingeht
- 75% des Mietpreises inkl. Steuern bei einer Kündigung, die weniger als 30 Tage vor dem Veranstaltungstag eingeht

In Ausnahmesituationen und aus Gründen, die von Beaulieu SA nicht zu vertreten sind, ist Beaulieu SA berechtigt, den Vertrag ohne jegliche Entschädigung zu kündigen, falls es zu der Kündigung mehr als drei Monate vor der Veranstaltung kommt. Beaulieu SA behält sich stets das Recht vor, äquivalente Räumlichkeiten vorzuschlagen.

Sollte der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, ist Beaulieu SA berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. In diesem Fall muss der Vertragspartner den gesamten gemäß dem Vertrag zu zahlendem Betrag entrichten.

1.5 Arbeiten

Derzeit werden von Beaulieu SA vor Ort in Beaulieu Lausanne Erweiterungs- und Renovierungsarbeiten durchgeführt, die den Ablauf von Veranstaltungen beeinträchtigen können. Beaulieu SA wird den Vertragspartner im Rahmen des Möglichen über den Ablauf dieser Arbeiten auf dem Laufenden halten und ihm eine Lösung zur Minimierung der daraus resultierenden Unannehmlichkeiten vorschlagen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Arbeiten und die daraus resultierenden Unannehmlichkeiten als Ereignisse höherer Gewalt gelten, wodurch Beaulieu SA von jeglicher Haftung und jeglichen Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner und den Teilnehmern befreit wird.

1.6 Versicherungen und Haftung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Veranstaltung, d.h. für eventuelle Schäden oder Zwischenfälle während der Veranstaltung, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ansonsten muss er selbst für die resultierenden Schäden aufkommen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle für die Durchführung seiner Aktivitäten bzw. Veranstaltung erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

Ferner muss er eine Annullierungskostenversicherung abschließen. Ohne Versicherungspolice übernimmt der Vertragspartner selbst die gesamte Haftung.

Beaulieu SA übernimmt keinerlei Haftung für jegliche (mit Erlaubnis von Beaulieu SA) gelagerte Objekte, vor allem bei Verlust oder Diebstahl. Es obliegt dem Vertragspartner, die gelagerten Objekte versichern zu lassen, ebenso wie die anderen Objekte, die sich in verschiedenen Räumlichkeiten von Beaulieu SA oder in den Ausstellungs-räumlichkeiten befinden.

Ferner übernimmt Beaulieu SA keinerlei Haftung für Körperverletzungen bzw. Beschädigungen während der Veranstaltung, die aus externen Faktoren resultieren und außerhalb ihres Einflussbereichs liegen. Haftung ist ausgeschlossen bei Direkt- oder Folgeschäden, bei entgangenen Profiten, entgangenen Geschäften, nicht verwirklichten Einsparungen und anderen vergleichbaren Schäden.

Sofern Beaulieu SA nicht eindeutig haftbar gemacht werden kann, trägt der Vertragspartner die alleinige Verantwortung für alle Risiken.

1.7 Höhere Gewalt

Sollte die Durchführung der Veranstaltung aufgrund unvorhersehbarer und außerordentlicher Ereignisse (Krieg, Terrorismus, Streik, Erdbeben, Epidemie, Pandemie oder höhere Gewalt) behindert werden, werden beide Parteien von ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die annullierte Veranstaltung befreit. Die bereits entrichteten Beträge werden zurückgezahlt, abgesehen von den gemäß diesem Mietvertrag in gutem Glauben entrichteten Beträgen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, von Beaulieu SA Schadensersatz zu verlangen.

1.8 Dokumentation

Der Vertragspartner muss Beaulieu SA unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Fristen alle Dokumente zur Verfügung stellen, die mit dem Inhalt der Veranstaltung zusammenhängen.

1.9 Exklusive Dienstleistung

1.9.1 Caterer

Beaulieu SA arbeitet in Partnerschaft mit verschiedenen Firmen, die Speisen und Getränke bereitstellen. Beaulieu SA stellt dem Caterer eine Reihe Grundmöbeln und einen Arbeitsraum zur Verfügung. Der Caterer darf sich dort nur während der Mietzeit des Vertragspartners einrichten. Falls die Dauer der Installation des Caterers die Mietdauer der Veranstaltung überschreitet, werden die Stunden/Tage der zusätzliche Miete dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Falls der Vertragspartner einen anderen Catering-Service beauftragen möchte, muss er einen Entgelt in Höhe von 15% des Umsatzerlöses des dritten Dienstleisters zahlen. Der Vertragspartner muss Informationen zu den Bestellungen bzw. zu den Aufwendungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Veranstaltung bereitstellen. Beaulieu SA behält sich das Recht vor, zusätzliche Nachweise zwecks Ermittlung des Entgelts zu verlangen.

Der dritte Dienstleister hat weder Zugang zu den Regenerationsbereichen noch zum Grundmöbelpaket von Beaulieu SA. Die zusätzliche anzumietende Arbeitsbereiche des Caterers gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die möglichen Installationen des externen Caterers müssen von den Sicherheits- und Hygienesdiensten validiert werden.

1.9.2 Wasser und Stromverdogung

Wasser und Strom werden aus Sicherheitsgründen ausschließlich von Beaulieu SA bereitgestellt.

Die Abschätzung des Stromverbrauchs wird vom Vertragspartner und vom Event Manager bei der Vorbereitung der Veranstaltung besprochen. Beaulieu SA wird die Schaltkästen in Abhängigkeit von den ermittelten Anforderungen installieren. Der Vertragspartner darf ausschließlich die bestellten Anschlüsse nutzen. Jegliche Nutzung weiterer Steckdosen in den Hallen und Gemeinschaftsflächen muss beantragt werden. Der Typ der anzuschließenden Geräte muss in der Anfrage aufgeführt sein. Beaulieu SA behält sich das Recht vor, bei nichtkonformen Installationen das Mieten von Schaltkästen obligatorisch zu machen

1.9.3 Standard Reinigungen

Standard-Reinigungen sind eine exklusiv von Beaulieu SA angebotene Dienstleistung, die Teil des Mietvertrags darstellt. Zusätzliche Reinigungen müssen in schriftlicher Form gesondert beantragt werden und werden gesondert abgerechnet; die Zahlung muss vom Vertragspartner innerhalb von 30 Tagen entrichtet werden.

1.9.4 Andere Partner (Nutzungsbedingungen)

Beaulieu SA bietet darüber hinaus audiovisuelle und technische Dienstleistungen an. Nichtsdestotrotz ist es dem Vertragspartner freigestellt, in diesen Bereichen mit anderen Partnern zusammen zu arbeiten. Sollte es beim Einsatz externer Partner des Vertragspartners zu einer Demontage bestimmter Infrastrukturen kommen, behält sich Beaulieu SA das Recht vor, Bearbeitungsgebühren zu erheben.

Vom Vertragspartner beauftragte externe Partner müssen dieselben internen Richtlinien einhalten wie der Vertragspartner. Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Vertragspartner die Bedingungen auch im Namen seiner Dienstleister.

1.10 Außenbereiche, Parkingplätze und Garten

Die Außenbereiche, die Parkplätze und der Garten auf dem Gebiet von Beaulieu SA stellen Gemeinschaftsflächen dar. Diese Flächen dürfen nach einer schriftlichen vom Vertragspartner an Beaulieu SA gerichteten Buchungsanfrage genutzt werden.

1.11 Markenschutz

Bei seiner Zusammenarbeit oder Kommunikation mit dritten Parteien verpflichtet sich der Vertragspartner, eine ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung zu erbitten, wenn er den Eindruck vermitteln will, dass Beaulieu SA oder die Stadt in die Planung oder die Durchführung der Veranstaltung direkt oder indirekt involviert waren.

1.12 Beschädigungen gemieteter Sachen

Jegliche vom Vertragspartner verschuldete Beschädigungen gemieteter Sachen jedweder Natur werden in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Die Reparaturen werden von Beaulieu SA oder durch ein speziell beauftragtes drittes Unternehmen auf Kosten des Vertragspartners durchgeführt.

1.13 Polizeiliche Genehmigungen

Der Vertragspartner muss bei der Sicherheitsabteilung, Genehmigungsdienst, alle notwendigen Genehmigungen beschaffen und diese Beaulieu SA innerhalb von 30 Tagen vor dem Beginn der Veranstaltung zukommen lassen. Ohne Genehmigung wird der Vertrag unwirksam, vorbehaltlich der ausstehenden Mietzahlung. Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, das Veranstaltungsankündigung-Formular wahrheitsgetreu auszufüllen:

<http://www.lausanne.ch/lausanne-officielle/administration/securite-et-economie/service-economie/manifestations/organiser-manifestation.html>

1.14 Urheberrecht

Laut internationalen Abkommen und der Schweizer Gesetzgebung über Urheberrechte muss jeder, der in den Räumlichkeiten Musik macht oder von einem Ton- oder Bildträger abspielt von der SUISA (Schweizer Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik) eine Genehmigung einholen. Die Nutzung der Musik muss der SUISA mindestens 10 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden. Beaulieu SA akzeptiert keine Ansprüche, die von dritten Parteien vorgebracht und aus einer Nichteinhaltung der Urheberrechtsbestimmungen resultieren.

1.15 Änderungen und Ergänzungen

Es können am Mietvertrag Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, die zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift beider Parteien bedürfen. Diese Änderungen stellen einen integralen Bestandteil des Mietvertrages dar und haben Priorität gegenüber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei eventuell widersprüchlichen Bestimmungen.

Beaulieu SA behält sich im Übrigen das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern. Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit Es gilt ausschließlich schweizerisches Recht. Sollte es zu einem aus diesem Vertrag resultierenden Rechtsstreit kommen, gilt Lausanne aus ausschließlicher Gerichtsstand

2. Interne Richtlinien

2.1 Vermietung der Räumlichkeiten

2.1.1 Einrichtung der Räumlichkeiten

Die Einrichtung der Räumlichkeiten wird im Voraus in Übereinstimmung mit Beaulieu SA vereinbart. Beaulieu SA stellt nötigenfalls Raumpläne zur Verfügung, damit der Vertragspartner seine Einrichtungen und technischen Anlagen planen kann. Eventuelle infrastrukturelle Änderungen, die in den Räumen vorgenommen werden und eine Aktualisierung der Pläne implizieren würden, geben keinen Anlass zu einer Entschädigung seitens des Vertragspartners. Die Einrichtung wird anschließend vom Sicherheitsbeauftragten genehmigt, der u.a. die Zugangs- und Rettungswege vorsieht. Eventuelle Änderungen während der Veranstaltung sind nur nach einer Absprache mit dem Sicherheitsdienst möglich. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die Fluchtwege beachtet werden

2.1.2 Bereitstellung der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten werden dem Vertragspartner von 7:00 bis 24:00 zur Verfügung gestellt. Jegliche Aktivitäten nach Geschäftsschluss müssen im Voraus gemeldet werden, mindestens jedoch 14 Tage vor der Veranstaltung, damit das Kongresszentrum die notwendigen Maßnahmen ergreifen kann. Aktivitäten, die über diesen Zeitrahmen hinausgehen, sind unter Vorbehalt der Vertragsbedingungen und/oder gesetzlichen Bestimmungen möglich.

2.1.3 Kapazitäten der Räumlichkeiten

Die im Internet und in den Broschüren angegebenen Standardkapazitäten der Räumlichkeiten variieren je nach Veranstaltungstyp. Diese hängen auch von der Gestaltung der jeweiligen Veranstaltung ab. Die endgültigen Kapazitäten werden dem Vertragspartner unter Berücksichtigung des Projekts mitgeteilt.

2.1.4 Bestandsaufnahme, Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten

Für Veranstaltungen, bei denen der Vertragspartner erhebliche Aufstellungsarbeiten vornimmt, ist Beaulieu SA berechtigt, eine entsprechende Kautions für die Start- und Endkontrolle erheben. In bestimmten Fällen werden mit der Kautions eventuelle Reinigungsgebühren oder zusätzliche Reparaturarbeiten gedeckt. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Endkontrolle wird die Kautions durch einen Abzug vom Endbetrag zurückerstattet.

2.1.5 Dekorationen, Installationen und Hängeelemente

Es ist untersagt, ohne schriftliche Einwilligung von Beaulieu SA Dekorationen aufzuhängen und/oder technische Installationen aufzustellen. Die vom Vertragspartner mitgebrachten Dekorationen müssen mit den Brandschutzvorschriften konform (schwer entflammbar Klasse RF2) oder feuerfest sein.

Es ist untersagt, Dekorationen und/oder technische Ausrüstung an Wänden anzubringen oder aufzukleben. Die vorhandenen Befestigungen dürfen nur mit Zustimmung von Beaulieu SA genutzt werden. Die zu befestigende Ausrüstung sowie die Befestigungsmittel müssen in einer schriftlichen Anfrage aufgeführt sein. Beaulieu SA behält sich das Recht vor, die Ausrüstung durch ihr Personal anbringen zu lassen. Alle Installationen müssen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen

2.1.6 Vorrichtungen für Beschilderung und Kennzeichnungen

Das Kongresszentrum ist mit einem digitalen Beschilderungssystem ausgestattet, das Standardinformationen zur Veranstaltung anzeigt (Name, Halle, Stockwerk). Eine personalisierte Nutzung dieser Bildschirme ist möglich, muss jedoch vom Event Manager mindestens 15 Tage vor der Veranstaltung genehmigt werden und kann je nach gewünschter Nutzung durch den Vertragspartner mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Darüber hinaus kann auch die digitale Beschilderung im Gebäude in Anspruch genommen werden (Rollups, Banner), solange andere zum gleichen Zeitpunkt stattfindende Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme dieser Beschilderung muss aus Sicherheitsgründen vom Event Manager genehmigt werden.

Falls der Vertragspartner seine eigenen Vorrichtungen, Installationen oder technischen Kennzeichnungen nutzen möchte, muss er sicherstellen, dass diese den Mindestanforderungen von Beaulieu SA im Hinblick auf die Qualität und Leistung entsprechen.

Jegliche Kennzeichnungen in öffentlichen Wegen sind untersagt. Jegliche äußere Kennzeichnung muss im Voraus von Beaulieu SA und in bestimmten Fällen von den zuständigen lokalen Behörden genehmigt werden.

Die Installation der Beschilderung an der Fassade ist nur an den im Beschilderkatalog vordefinierten Stellen von Beaulieu SA möglich. Der Vertragspartner kann den Dienstleister für die Herstellung der Plänen frei wählen, aber die Aufhängung an den Fassaden kann nur von den anerkannte Dienstleister von Beaulieu SA durchgeführt werden (Liste auf Anfrage je nach gewünschtem Standort erhältlich).

2.1.7 Schall und Laserverordnung

Der Vertragspartner muss seinen Verpflichtungen gemäß der Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007 (OSLa; RS 814.49) nachkommen. Jegliche Nichteinhaltung wird dem Vertragspartner mitgeteilt und (zusätzlich zum geschuldeten Betrag) in Rechnung gestellt. Der Geräuschpegel darf nicht die von der Gewerbebehörde festgelegten Normen überschreiten. Jegliche ggf. zu zahlende Geldbußen wegen nächtlicher Ruhestörung trägt einzig und allein der Vertragspartner. Bei einer Nichteinhaltung der Bestimmungen ist Beaulieu SA darüber hinaus berechtigt, die Veranstaltung zu beenden.

2.1.8 Nichteinhaltung der Genehmigungen

Alle Zuwiderhandlungen, Sanktionen wegen Nichteinhaltung der Genehmigungen der Behörden sowie jegliche Nichteinhaltung bei Veranstaltungsankündigungen gehen auf Kosten des Vertragspartners.

2.2 Sicherheit

2.2.1 Permanente Sicherheit

Beaulieu SA gewährleistet einen Bereitschaftsdienst für die gesamte Dauer jeder Veranstaltung. Ein für das Risikomanagement

verantwortlicher Mitarbeiter gewährleistet permanente Sicherheit vor Ort. Bei allen logistischen Fragen in Verbindung mit jeder Veranstaltung steht ihm der Event Manager zur Seite. Sie haben jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Komplexes, um Sicherheitschecks durchführen zu können und um sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten gemäß den geltenden Bestimmungen genutzt werden, sowie bei jeglichen Notfällen.

Der Vertragspartner erklärt sich mit den Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen einverstanden. Bei einer Nichteinhaltung kann der Vertragspartner am Abhalten der Veranstaltung gehindert werden, wobei ihm keinerlei Entschädigung zusteht.

Je nach Veranstaltung, ist Beaulieu SA berechtigt, dem Vertragspartner eine zusätzliche Sicherheitsvorrichtung durchzusetzen.

2.2.2 Dienstleistungen einer vom Vertragspartner beauftragten Sicherheitsfirma

Sollte sich der Vertragspartner entscheiden, die Dienstleistungen einer externen Sicherheitsfirma in Anspruch zu nehmen, muss diese eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie Mitglied des Welschschweizerischen Konsortiums von Sicherheitsfirmen ist, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhält der Vertragspartner unter folgenden Adressen:
<https://www.vd.ch/themes/securite/police/entreprises-de-securite/>.

Beaulieu SA übernimmt keinerlei Verantwortung, sollte es zu einem Unfall infolge einer Nichtbeachtung der in diesem Dokument festgelegten bzw. verwiesenen Bestimmungen und Bedingungen kommen.

2.2.3 Rechtsvorbehalt

Sollte es die Situation verlangen, behält sich Beaulieu SA jederzeit das Recht vor, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu verlangen und, in Notfällen, diese auf Kosten des Vertragspartners zu implementieren; diese Schritte sollen dazu dienen, die Einhaltung der Bestimmungen des Mietvertrags zu gewährleisten.

2.2.4 Brandschutz

Jegliche Verwendung von Rauchkörpern, von Materialien oder Mitteln zur Flammen- oder Hitzeerzeugung muss von der Sicherheitsabteilung von Beaulieu SA genehmigt werden.

Alle oben aufgeführten, im Kanton Waadt geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Brandschutz (AEAI) sowie alle kantonalen Betriebsschutzanforderungen müssen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung kann der Vertragspartner am Abhalten der Veranstaltung gehindert werden, wobei ihm keinerlei Entschädigung zusteht.

Weitere Informationen sind unter folgenden Adressen zu finden: <http://www.praever.ch/fr/bs/vs/Seiten/default.aspx> ;

<https://www.eca-vaud.ch/collectivites-publiques/prevention-des-dangers/manifestations-temporaires>.

2.2.5 Besuche von Kontrollmitarbeitern

Beaulieu SA-Kontrollmitarbeiter müssen jederzeit Zugang zu den gemieteten Räumlichkeiten haben, um Kontrollen durchführen zu können.

Jedem Verbot zu rauchen oder Feuer anzuzünden muss unbedingt Folge geleistet werden. Falls der Vertragspartner brennbare Stoffe lagern und verwenden möchte, muss er sich im Voraus um eine Genehmigung der Feuerpolizei bemühen. Die gewährten Genehmigungen müssen an Beaulieu SA weitergeleitet werden.

2.2.6 Gasverbot

Es ist strengstens verboten:

- in den Räumlichkeiten zu rauchen
- Sicherheitsinstallationen und -ausrüstung zu modifizieren oder außer Betrieb zu setzen
- auf dem Gebiet von Beaulieu Lausanne jegliche sitten- und gesetzeswidrige Veranstaltungen zu organisieren und zu planen.

Die Verwendung und die Lagerung von Flüssiggasflaschen in den Räumlichkeiten sind untersagt.

2.2.7 Besondere Gefahren

Die Verwendung und die Lagerung brennbarer, toxischer oder gefährlicher Produkte sind untersagt. Bei Bedarf muss an die Sicherheitsabteilung von Beaulieu SA eine entsprechende Anfrage gerichtet werden.

2.2.8 Bodenlasten

Die maximale Bodenlast variiert je nach Raum. Der Vertragspartner muss dem Event Manager die gewünschte Bodenlast mitteilen, um eine Genehmigung zu erhalten.

2.2.9 Fluchtwege

Die Evakuierungsdurchgänge, -wege und -korridore sowie Notausgänge müssen stets begehbar und frei zugänglich bleiben; dabei dürfen sich in den Wegen keine Hindernisse (Kabel, Möbeln, Vorräte usw.) befinden.

2.2.10 Schutzmassnahmen

Je nach den mit der Veranstaltung verbundenen Risiken und den geltenden Normen (IAS) muss der Vertragspartner für Schutzmaßnahmen wie z.B. Rettungshelfer, Krankenwagen und medizinische Dienste sorgen. Die ISA-Bestimmungen müssen stets eingehalten werden; diese können unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.ocvs.ch/uploads/default/id-88-Directives-organisation-manifestations>